

EINE BELEHNUNG IM JAHR 1738

Das Lehnrecht, das auf germanische und römisch-rechtliche Vorstellungen zurückgeht, war seit dem frühen Mittelalter bis zum Ende des Alten Reiches 1806 in Deutschland gebräuchlich - wenn auch im Ablauf vieler Jahrhunderte öfters modifiziert und modernisiert. Auf ihm beruhte die Organisation des gesamten Adels vom Ritter bis hinauf zum König. Das Lehnrecht entstand dadurch, daß die Besitzer von großen Ländereien Teile davon zur Nutzung an landlose Leute abgaben, die ihren Lehnsherren als Gegenleistung zu militärischen Diensten, später auch zu Abgaben, verpflichtet waren. Der Lehnsherr übernahm dafür den Schutz seiner Lehnsleute (Vasallen). Dieses zunächst militärische Verhältnis verlangte die unbedingte Treue des Lehnsmannes gegenüber seinem Herrn.

Da nach mittelalterlicher Auffassung der deutsche König alleiniger Besitzer des gesamten Landes einschließlich der Flüsse und Bodenschätze war, standen auch die Großen des Reiches, die Herzöge, Fürsten und Grafen etc. zu ihm in einem Lehnverhältnis. Dabei bildete sich eine sog. Lehnpyramide vom König an der Spitze anfangend über die Fürsten bis herab zu den Rittern, in der Spätzeit auch Bürgern und Bauern. Nur der jeweils standesmäßig höher stehende Herr konnte ein Lehen vergeben, also der König an einen Herzog und darunter stehende, der Herzog dann an einen Grafen oder Ritter und so fort. Es konnte aber kein Ranghöherer Lehnsmann eines Rangniedrigeren sein. Eine Ausnahme davon bildete kirchlicher Besitz, der ohne diese Beschränkungen verleht werden konnte.

Die Lehen wurden schon bald erblich, der Vasall konnte das Lehen sogar verkaufen, wenn der Lehnsherr die Zustimmung erteilt hatte. Besonders genau war die Nachfolge geregelt. Im Todesfall eines der beiden Partner, Herrenfall oder Mannsfall genannt, mußte der Vasall das Lehen neu beantragen (muten). Daher sind, wie z. B. in den Corveyer Akten, viele Belehnungen noch heute archivalisch nachweisbar.

Zur Neubelehnung durch den Abt von Corvey erschien in der Regel nicht der Lehnsmann in Person, sondern ein Stellvertreter. Diesen wurden weitgehend die Ehrenbezeugungen erwiesen, die an sich nur ihren fürstlichen Auftraggebern zustanden. Doch gab es dabei naturgemäß Grenzen. Die Gesandten versuchten gelegentlich, über die vom Abt gewährten Ehrenbezeugungen hinaus weitere zu

erlangen. Das brachte den Abt unter Umständen in Schwierigkeiten, da er einerseits es sich mit dem fürstlichen Lehnsmanne nicht verderben wollte, andererseits aber auf wesentliche Rechte nicht verzichten konnte und wollte. Das ausgeprägte Gefühl der Zeit für Formalien und althergebrachte Rechte sorgte aber in der Regel für einen Ausgleich der Ansprüche. Vor allem kleinere Fürsten waren gegenüber an Macht oder Rang höher stehenden Herren peinlich darauf bedacht, daß ein Nachgeben irgendeiner Art nicht zu einem Präjudiz, praktisch also zu einem Rechtsnachteil, führte.

Der nun folgende Bericht über die Belehnung des Grafen von Waldeck im Jahr 1738 zeigt sehr gut das weitgehend erstarrte Zeremoniell der Zeit, das sich in langer Übung entwickelt hatte. Alle diese uns heutigen Menschen oft unwichtig erscheinenden Umstände hatten ihre Bedeutung, eine Änderung - Auslassung oder Zufügung - hätte zu großen Differenzen führen können. (In vielen Dingen geht es heute formloser zu, aber der Staatsbesuch eines Regierungschefs oder Staatsoberhauptes ist immer noch mit ganz bestimmten und genau festgelegten Zeremonien, besonders militärischer Art, verknüpft, auf die weder der Gast noch der Gastgeber verzichten will.)

Waldeckische Belehnung von 1738

Nachdem vom Hochfürstlich-Waldeckischen Hof um Ansetzung des Termini investiturae (der Belehnung) Ansuchung geschehen, ist der 4. September des Endes anberaumt worden. Da nun dem zufolge der Waldeckische Gesandte Herr Droste von Dalwig den 3. hujus nachmittags gegen 4 Uhr binnen Huxar sich eingefunden, hat er durch seinen Legations Secretair, welcher in einer Post-Chaise mit 2 Pferden bespannt dahier angekommen, und auf der Kellnerey abgetreten, seine Ankunft notificiren, und ein verschlossenes Schreiben an Se. Hochfürstliche Gnaden einhändigen lassen.

Hierauf ist der Secretair wieder weggefahren, und Korveyischer Seits der Stallmeister Sperl nach Höxter geschickt, dem Hn. Gesandten ueber seine Ankunft zu felicitiren (beglückwünschen), und zu bedeuten, daß Er des anderen Tags vormittags in einem Korveyischen Waagen, ad capiendam investituram (zur Entgegennahme der Belehnung) würde abgeholt werden, worauf der Gesandter geantwortet, daß, zu welcher Stunde solches Ihre Hochfürstlichen Gnaden gefällig, er bereit wäre.

Den 4. September als angesetzten Termino um 8 Uhr vormittags ist der Hr.

Landhauptmann von Siegard in dem blauen - nicht aber dem Staats Waagen mit 6 Pferden bespannt, nebst 4 zu beiden Seiten des Waagens gehenden Laquaien, und einem kleinen für dem Waldeckischen Secretario bestimmten, mit 2 Pferden bespannten Wagen, zur Abholung des Gesandten nach Hoexter gefahren, und sind dieselbe gegen halb 10 Uhr dahier angelangt, vom Hr. Oberkellner, und Hr. Oberküchenmeister am Waagen vor der Kellnerey empfangen, und darauf geführt, auch daselbst dem Gesandten, in Gesellschaft des Hr. Prior von Borch, Hr. Kornmeister von Canstein, und Hr. Oberforstmeister von Pollart der Kaffee praesentirt worden, welchem vorgangen der Gesandter bey Ihro Hochfürstlichen Gnaden angemeldet, und vom Herrn Oberkellner zur Audienz geführt, woselbst nach abgestatteter Glückwünschung, und Begehrung, ad investituram (zur Belehnung) zugelassen zu werden, Ihro Hochfürstl. Gnaden darin geheelet, und wann alles richtig befunden würde, solche zu ertheilen, anbefohlen, gleich dann der Hr. Gesandter mit dem bey sich habenden Legations Secretair sich nach der Kanzley verfügt, daselbst alles verfertiget, collationirt (verglichen), und juramentum Fidelitatis etc. more consueto praestirt (der Eid der Treue usw. nach gewohnter Art abgelegt).

Nachdem nun der Lehen Secretair von diesem Vorgange seine unterthänigste Relation abgestattet, und alles seine Richtigkeit hatte, ist um die Mittags Zeit der Hr. Gesandter in das Audienz Zimmer geführt, um Ihro Hochfürstl. Gnaden nach der Tafel zu begleiten, wo dann immediate (unmittelbar) vor Ihro Hochfürstl. Gnaden der Hr. Gesandter hergegangen, An der Tafel seind Ihro Hochfürstl. Gnaden auf einem großen Sessel, der Hr. Gesandter aber auf einem ordinären Stuhl, worauf jedoch ein rotes sammetes Küssen gelegen, gesessen. Nach der Tafel sind Se. Hochfürstl. Gnaden wieder von dem Hr. Gesandten, wie vorhin, nach Dero Zimmer begleitet worden. Der Hr. Gesandter hat gehabt ein vergoldetes Bestech, und ist nach unterschriebenen Lehenbriefen eodem ordine, et die (in der gleichen Ordnung und am gleichen Tag), wie er angekommen, wieder dimittirt (entlassen), und nach Hoexter gebracht worden.

NB. Der Hr. Gesandter soll sich beklagt haben, daß in Huxar ihm keine Schildwache vor sein Logis zugelegt, welcher er sonst 14 Gulden würde geschenkt haben. Herr Kommandant ist hierüber befragt, und hat darauf referirt, daß der Hr. Gesandter sich nicht als einen Gesandten, sondern als Drosten habe melden lassen, da er sonst in persona denselben würde besucht, auch die Wache, licet non ex debito (zwar nicht pflichtgemäß), jedoch aus Höflichkeit gegeben haben.

Eine Belehnung der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg erfolgte dagegen mit sehr viel mehr Aufwand, wie die Berichte aus den Jahren 1715 und 1777 zeigen. Zunächst ist festzustellen, daß die äußeren Formen sich in 60 Jahren nicht verändert haben. Die Texte der Lehnbriefe, die Eidesformel etc. sind, soweit sie vorliegen, identisch, abgesehen von den verschiedenen Namen.

Erstaunlich ist, daß sowohl bei der Waldeckischen als auch bei der Braunschweigischen Belehnung die Lehen als solche nicht aufgezählt werden, man erfährt also nicht, um welche Besitzungen und Rechte es im einzelnen überhaupt geht. Man darf vermuten, daß im Lauf der Jahrhunderte viele Veränderungen eingetreten sind, auch manche Lehen verdunkelt wurden und nicht mehr genau bekannt waren. Eine exakte Feststellung lag auch wohl nicht im Interesse der Partner. Den Herzögen von Braunschweig war kaum daran gelegen, die einzelnen Corveyer Lehen publik zu machen. Dem Abt von Corvey dagegen genügte es, daß sich die Braunschweiger Herzöge als Corveyer Lehnsleute bekannten und ihre Gebühren zahlten (wenn diese auch nicht von großem Belang waren).

Ebenso legten die Äbte größten Wert darauf, daß bei den jährlichen Vitusfesten der welfische Abgesandte anwesend war. Die beim Tode der fürstlichen Partner notwendige Erneuerung der Schutzverträge mit Braunschweig und Hessen, an denen auch die Stadt Höxter beteiligt war, erfolgte ebenso mit feierlichem Gepränge unter Anwesenheit der jeweiligen Abgesandten. Das alles galt der politischen Aufwertung des kleinen Corveyer Fürstentums, dessen Bestand weitgehend vom Wohlwollen der großen Mächte abhing. Da war es immer von Nutzen, wenn man gute Beziehungen zu den Nachbarn Braunschweig-Hannover und Hessen unterhielt.

Eine der im Text sehr umfangreichen Belehnungen von Braunschweig in vollem Wortlaut abzudrucken, würde enormen Platz beanspruchen, den heutigen Leser auch eher langweilen. So wird es genügen, nur auf einige Unterschiede zur Waldecker Belehnung hinzuweisen.

Der Waldeckische Gesandte wurde zwar sechsspännig von Höxter nach Corvey gefahren, aber nicht in der Staatskutsche. Diese wurde aber dem Braunschweigischen Gesandten zur Verfügung gestellt. Die Vereidigung des Waldeckischen Gesandten sowie alle nötigen Verhandlungen waren auf der Kanzlei erledigt

worden. Die Belehnung des Braunschweigischen Gesandten fand dagegen in der Kirche statt. Fast alle Corveyer Herren und viele Adelige waren dabei zugegen. Als Zeichen der Belehnung hielt der Abt sein Birett über den Kopf des Gesandten. Bei der Eidesablegung legte der Gesandte, der den Text nicht nachzusprechen brauchte, bei einer bestimmten Stelle seine Schwurfinger auf das Evangelium.

Zwei kleine Anmerkungen: Bei der Belehnung im Jahr 1715 wurde bei Tisch "stark getrunken, und bis halb fünff gesessen, der Herr Gesandte retirirte sich auf sein Zimmer ins Bedde und ist des abends nicht gespeiset worden". Als im Jahr 1777 der Braunschweigische Gesandte mit dem Staatswagen nach Höxter in sein Quartier gebracht worden war, heißt es weiter im Bericht: "Etwa um 6 Uhr kam der Hr. Gesandter wieder zurück in einem zweispännigen Wagen als ein Privatfremder, und blieb auch des Nachts zu Korvey".

Brüning